



Seilbahnen Schweiz  
Remontées Mécaniques Suisses  
Funivia Svizzera

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)  
Herr Stephan Scheidegger  
3003 Bern

**Per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)**

Bern, 13.05.2015  
Tel. +41 (0)31 359 23 27, [maurice.rapin@seilbahnen.org](mailto:maurice.rapin@seilbahnen.org)

## **Revision Raumplanungsgesetz – 2. Etappe**

Sehr geehrter Herr Scheidegger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zur Revision des Raumplanungsgesetzes und zu den dazu geplanten Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen.

### I. Allgemeines

Zunächst möchten wir darauf verweisen, dass die Wirtschaft und damit auch der Tourismus in den Vernehmlassungsunterlagen kaum abgebildet werden. Insbesondere der Tourismus hängt entscheidend von den raumplanerischen Rahmenbedingungen ab. Die Bergbahnen bilden das Rückgrat des alpinen Ferientourismus und investieren grosse Beträge in Infrastrukturvorhaben. Anders als bei der Hotellerie befinden sich Anlagen und Bauten von Bergbahnen per se fast ausschliesslich ausserhalb der Bauzone – meist in Schutzzonen. Weil es dadurch nicht möglich ist zonenkonform zu bauen sind Vorhaben heute äusserst komplex, selbst wenn es sich dabei um kleinere Vorhaben wie z.B. Kinderspielplätze handelt. Aus unserer Sicht ist die Verhältnismässigkeit zwischen dem Nutzen des Projekts und dem Verwaltungsaufwand häufig nicht mehr gegeben.

Am 8. April 2014 durften wir mit einer Vertretung des ARE diesbezüglich ein konstruktives Gespräch führen. **Wir regen deshalb - wie an diesem Gespräch skizziert - an, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zusammenzustellen, die sich inhaltlich diesem Thema annimmt und bitten Sie mit uns Kontakt aufzunehmen um einen möglichen Teilnehmerkreis zu definieren.** Ziel müsste es sein, eine Lösung zu finden, damit zu bestimmende Bauvorhaben bei Mittel- und Bergstationen von Bergbahnen künftig als zonenkonform bewilligt



werden könnten. Damit könnten die obenerwähnten Anliegen diskutiert und für mögliche Gesetzesanpassungen formuliert werden. Gegebenenfalls könnte die Arbeitsgruppe sogar als Begleitgruppe eingesetzt werden um ein laufendes Bauvorhaben zu begleiten und Erkenntnisse daraus zu gewinnen.

## II. Bemerkungen zur RPG Revision II

In Bezug auf die 2. Etappe der Revision des RPG schlägt SBS als Kernpunkt bei standortgebundenen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone eine erweiterte Formulierung des Art. 24 wie folgt vor: „Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert **oder wenn aus einer touristischen und wirtschaftlichen Sichtweise die Erstellung einer Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzone sinnvoll ist** (z.B. sich in einem touristischen Intensiverholungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan befindet) **und keinen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.**“ Begründung: Beispielsweise Bergrestaurants oder Spielplätze in der Nähe einer Bergstation einer Seilbahn sind aus raumplanerischen Überlegungen selten zwingend. Sie würden jedoch mit dem Begriff „wenn es den Zweck erfordert“ ausgeschlossen, selbst wenn dem Bau aus einer Gesamtbetrachtung nichts entgegensteht.

Im Weiteren will SBS auf einzelne Artikel eingehen und bittet das ARE, diese Punkte bei der Ausarbeitung des Gesetzes zu berücksichtigen:

- Art. 3 Abs. 3bis: SBS begrüsst es, dass unter den Planungsgrundsätzen das Verkehrssystem nachhaltig weiterzuentwickeln ist. In den Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen werden unter der **Definition des Verkehrssystems** alle Verkehrsträger, d.h. öffentlicher Verkehr, motorisierter Verkehr und Langsamverkehr erwähnt. SBS ist der Ansicht, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit auch der **touristische Verkehr** unter diesem Planungsgrundsatz zu subsumieren ist, denn schliesslich untersteht der touristische Verkehr der gleichen Bewilligungsinstanz wie der öffentliche Verkehr, nämlich dem Bundesamt für Verkehr. Wir bitten Sie, dies in den Erläuterungen sowie im Glossar der Gesetzesbestimmungen so zu vermerken.
- Art. 5a: Es ist zu begrüssen, dass der Bund die Raumentwicklungsstrategie in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Gemeinden vornehmen soll. Nur so können die regionalen und lokalen Eigenheiten und Entwicklungsvorhaben sinnvoll in die Strategie einfließen.
- Art. 8b (Richtpläne der Kantone): Sowohl Abs. 1 wie Abs. 2 wird von SBS begrüsst. Entsprechend unserer ersten Bemerkung ist SBS der Ansicht, dass das Verkehrssystem ebenso den touristischen Verkehr miteinschliesst und dies wie erwähnt auch erläutert werden müsste.
- Art. 8c (Richtpläne der Kantone): Gebiete für die touristische Nutzung im Richtplan zu bezeichnen ist sinnvoll und notwendig. Die regionale und lokale Entwicklung, insbesondere jener der Berggebiete, ist auf eine vernünftige Weiterentwicklung ihrer touristischen Einrichtungen angewiesen.

Da wir uns zu den uns betreffenden Artikeln bereits obenstehend geäussert haben, verzichtet der SBS auf das Ausfüllen des Fragebogens.



Aus unserer Sicht ist die vorliegende Revision zu überarbeiten und eine Grundlage für die Interessensabwägung insbesondere für touristische Entwicklungsprojekte im alpin geprägten Raum zu schaffen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen und der Verwaltung nötig. SBS ist gerne bereit einen Beitrag dazu zu leisten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die Berücksichtigung unserer Anliegen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung in Bezug auf die Arbeitsgruppe.

Freundliche Grüsse

Ueli Stückelberger  
Direktor

Dominique de Buman  
Präsident

Kopie an:  
mra, ast, Regionalverbände